

Aktenzeichen: 6 AZR 39/78

LAG Frankfurt am Main

Urteil des BAG vom 4. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO 1977 § 518

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 39/78

10/2 Sa 184/76 Frankfurt am Main

Verkündet am
4. März 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Kukies für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. Oktober 1977 - 10/2 Sa 184/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung -auch über die Kosten der Revision- an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Auf die Revision des Klägers ist der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, denn die Zulässigkeit der Berufung ist noch nicht ausreichend geklärt.

I. Der Beklagte hat eine formfehlerhafte Berufung eingelegt. Er hat keine zur Zustellung geeignete Adresse ihres Prozeßgegners genannt. Das ist nach der ständigen Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts im arbeitsgerichtlichen Verfahren unerläßlich. Eine Berufungsschrift muß die Anschrift des Berufungsbeklagten oder dessen Prozeßbevollmächtigten nennen, damit dieser unverzüglich von der Einlegung des Rechtsmittels unterrichtet werden kann (vgl. BAG 27, 351 [353] = AP Nr. 33 zu § 518 ZPO [zu 1. der Gründe] und die Urteile des Dritten Senats, AP Nr. 37 und 41 zu § 518 ZPO).

Im vorliegenden Fall enthält die Berufungsschrift nur den Namen des Berufungsbeklagten und seines Prozeßbevollmächtigten "Gewerkschaftssekretär (ÖTV) G. H. ".

Formfehler einer Berufungsschrift führen aber nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Sie können nach einhelliger Ansicht innerhalb der Berufungsfrist geheilt werden. Fehlt die genaue Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten, so genügt es, wenn die erforderlichen Angaben fristgerecht nachgereicht werden oder sich aus den Begleitumständen ergeben, z. B. aus dem angefochtenen Urteil oder den übrigen Gerichtsakten (BAG 21, 193 [195 f.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I.1. der Gründe] mit zahlreichen Nachweisen, auch aus der Rechtsprechung des BGH und BAG, AP Nr. 12 zu § 89 ArbGG 1953 [zu III.1. der Gründe]; AP Nr. 29, 31 zu § 518 ZPO).

Ebenfalls genügt es, wenn dem zuständigen Beamten des Rechtsmittelgerichts die erforderlichen, aber fehlenden Angaben einer Rechtsmittelschrift aus seiner Tätigkeit ohnehin



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit der Befristung von Arbeitsverträgen, nach denen der Kläger in der Zeit vom 1. November 1970 bis zum 31. Juli 1975 als wissenschaftlicher Angestellter im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften - Seminar für Gesellschaftslehre - an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main beschäftigt worden ist.

Mit seiner Feststellungsklage vom 4. September 1975 hat der Kläger sich gegen die Beendigung seines befristeten Arbeitsverhältnisses gewandt und beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und dem beklagten Land als unbefristetes Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1975 hinaus fortbesteht. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, da für die Befristung der Zeitverträge mit dem Kläger kein sachlicher Grund vorgelegen habe.

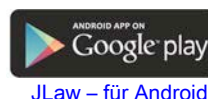
Gegen dieses ihm am 9. Februar 1976 zugestellte Urteil hat das beklagte Land mit seinem bei dem Landesarbeitsgericht am 23. Februar 1976 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt, die den Rechtsmittelbeklagten nur wie folgt bezeichnet: "K. L. S -Kläger und Berufungsbeklagter- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Gewerkschaftssekretär (ÖTV) G. H ".
S -Kläger und Berufungsbeklagter- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Gewerkschaftssekretär (ÖTV) G. H "

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung das Urteil erster Instanz geändert und den Kläger mit der Klage abgewiesen. Der Kläger beantragt mit seiner Revision, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Er meint, die Berufung hätte als unzulässig verworfen werden müssen. Im übrigen sei das Urteil des Landesarbeitsgerichts auch materiell unzutreffend. Das beklagte Land bittet, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

geläufig sind. Kennt dieser Beamte die Anschrift eines Prozeßbevollmächtigten, z. B. weil dieser ständig auftritt, so darf der Beamte sein Wissen nicht unterdrücken (AP Nr. 28 [zu III. 2. der Gründe]; AP Nr. 37 zu § 518 ZPO [unter 1. der Gründe]; so auch Urteil des Dritten Senats vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - in NJW 1979, 2000).

II. Die Revision rügt, die Berufungsschrift des Beklagten genüge nicht den Anforderungen des § 518 Abs. 2 ZPO, denn es fehle die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten. Im übrigen rügt die Revision auch die Verletzung materiellen Rechts durch das Landesarbeitsgericht im Zusammenhang mit § 620 Abs. 1 BGB.

In der Revisionserwiderung trägt das beklagte Land vor, die fehlende Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Prozeßbevollmächtigten des Klägers oder des Klägers selbst sei im vorliegenden Falle ausnahmsweise unschädlich, da die Anschrift des Gewerkschaftssekretärs G. H von der Gewerkschaft ÖTV bei allen Geschäftsstellen des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main gerichtsbekannt sei. Diesem werde ständig unter der gerichtsbekannten Adresse Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77 -DGB-Haus- zugestellt. Da dies in Frankfurt am Main allgemein bekannt sei, sei auch in der Berufungsschrift darauf verzichtet worden, die ladungsfähige Anschrift ausdrücklich anzugeben. Abgesehen davon seien beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main, die im selben Gebäude untergebracht seien, in der gemeinsamen Posteingangsstelle gesondert beschilderte Körbe als Gerichtsfächer eingerichtet, in welche die abgehende Gerichtspost einsortiert werde. Der Rechtsstelle der ÖTV in Frankfurt am Main sei dort ebenfalls ein Korb zugewiesen, der mit einem entsprechenden Schild versehen sei. Alle Schriftsätze, Urteile und Beschlüsse, die der Rechtsstelle der ÖTV in Frankfurt am Main zuzuleiten seien, würden dort zunächst gesammelt, dann in größeren Sendungen an die bereits genannte gerichtsbekannte Zustellungsadresse abgeschickt. Die Berufungsschrift habe unter diesen Umständen ohne weiteres dem Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten von Amts wegen zugestellt werden können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

III. Die Berufung wäre trotz fehlender ladungsfähiger Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten zulässig, wenn dieser neue Tatsachenvortrag des beklagten Landes zutrifft.

1. Die Zulässigkeit der Berufung gehört zu den in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfenden Prozeßfortsetzungsbedingungen. Soweit das Bundesarbeitsgericht Umstände von Amts wegen zu prüfen hat, ist auch noch in der Revisionsinstanz der Vortrag neuer Tatsachen möglich (BGH LM § 234 ZPO Nr. 1 b); BAG AP Nr. 26 zu § 11 ArbGG 1953).

2. Wie oben unter I. ausgeführt, scheitert die Berufung nicht an der mangelnden Bezeichnung der ladungsfähigen Anschrift des Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten, wenn dessen Anschrift dem zuständigen Beamten der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgericht bekannt war. Dies ist nach dem Vorbringen des beklagten Landes nicht auszuschließen. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit dort eine entsprechende Stellungnahme des zuständigen Beamten eingeholt werden kann. Diese Kenntnis kann sich auch aus der Organisation der Postein- und ausgangsstelle beim Arbeits- und Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main ergeben. Wenn dort für die Rechtsstelle der ÖTV ein besonderer Korb aufgestellt ist und alle für die ÖTV in Frankfurt am Main bestimmten Schriftstücke in diesem Korb gesammelt und dann in größeren Sendungen an die gerichtsbekannte Anschrift der ÖTV Frankfurt am Main abgesendet werden, so ist die Anschrift des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, des Gewerkschaftssekretärs der ÖTV H , dem entsprechenden Beamten des Landesarbeitsgerichts bekannt.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Dr. Leinemann

Mayer Dr. Kukies



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)